



presserat

Entscheidung des Beschwerdeausschusses 2 in der Beschwerdesache 0811/25/2-BA

Beschwerdeführer:

Beschwerdegegner:

Ergebnis: **Beschwerde unbegründet, Ziffer 2**

Datum des Beschlusses: **14.01.2026**

Mitwirkende Mitglieder:

A. Zusammenfassung des Sachverhalts

I. Eine Regionalzeitung veröffentlicht online am 08.08.2025 einen Artikel unter der Überschrift „Land Niedersachsen will PKK-Aktivisten in die Türkei abschieben – Flüchtlingsrat protestiert“ über die geplante Abschiebung eines 45-jährigen Mannes in die Türkei.

II. Der Beschwerdeführer sieht in der Bezeichnung „PKK-Aktivist“ eine Verharmlosung der Mitgliedschaft in einer terroristischen Vereinigung.

III. Der Geschäftsführer Finanzen teilt mit, dass ein Aktivist jemand sei, der sich aktiv und engagiert für ein bestimmtes, meist politisches oder gesellschaftliches Ziel einsetze. Die Bezeichnung sage nichts über die Rechtmäßigkeit oder „Moralität“ der Handlungen des Betreffenden aus. Ein Aktivist könne gewaltfrei oder militant handeln, legal oder illegal. Insofern sei es presseethisch nicht zu beanstanden, wenn der Mann als Aktivist bezeichnet werde.

Der Flüchtlingsrat in Niedersachsen, das Komitee für Grundrechte und Demokratie, der Republikanische Anwältinnen- und Anwaltverein sowie auch zahlreiche Medien würden den

Mann als Aktivist bezeichnen. Die entsprechenden Fundstellen seien beigefügt. Die Beschwerde sei daher unbegründet.

B. Erwägungen des Beschwerdeausschusses

Der Beschwerdeausschuss erkennt in der Veröffentlichung keine Verletzung der in Ziffer 2 des Pressekodex definierten journalistischen Sorgfaltspflicht. Die Mitglieder folgen im Hinblick auf die Definition des Begriffs „Aktivist“ übereinstimmend den Ausführungen der Beschwerdegegnerin. Eine falsche oder verharmlosende Bezeichnung ist in der Formulierung nicht zu erkennen.

C. Ergebnis

Insgesamt liegt damit kein Verstoß gegen die publizistischen Grundsätze des Deutschen Presserats vor, so dass der Beschwerdeausschuss die Beschwerde für unbegründet erklärt.

Die Entscheidung ergeht einstimmig.

Ziffer 2 – Sorgfalt

Recherche ist unverzichtbares Instrument journalistischer Sorgfalt. Zur Veröffentlichung bestimmte Informationen in Wort, Bild und Grafik sind mit der nach den Umständen gebotenen Sorgfalt auf ihren Wahrheitsgehalt zu prüfen und wahrheitsgetreu wiederzugeben. Ihr Sinn darf durch Bearbeitung, Überschrift oder Bildbeschriftung weder entstellt noch verfälscht werden. Unbestätigte Meldungen, Gerüchte und Vermutungen sind als solche erkennbar zu machen.

Symbolfotos müssen als solche kenntlich sein oder erkennbar gemacht werden.

Den Pressekodex und die Beschwerdeordnung finden Sie auf unserer Homepage unter
<https://www.presserat.de/pressekodex.html> / <https://www.presserat.de/beschwerdeordnung.html>